

Satzung des Brühler Strolche e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brühler Strolche e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brühl/Rheinland und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, Nr. VR 701434, eingetragen.
3. Die Geschäftsanschrift ist die Postanschrift des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einkünfte des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 3 Abs. 1 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen finanzieller oder materieller Art aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Bei konfessioneller und parteipolitischer Neutralität bezweckt der Verein den Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Hundesportes und des Tierschutzes.
2. Der Verein verfolgt keine ausschließlich wirtschaftlichen Zwecke oder Interessen. Etwaige finanzielle Überschüsse sind zur Instandhaltung, zum Ausbau nebst Pflege der Platzanlage, der Sportgeräte sowie des Vereinsheimes und zur Durchführung von Hundesportveranstaltungen zu verwenden.
3. Keine Person oder Institution darf durch Aufgabenübertragung bzw. durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert neben der Jugendarbeit insbesondere die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Deutschen Sportbundes und des Tierschutzes in allen Bereichen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zur Erfüllung seines Zweckes stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch die Förderung des Hundebreitensportes.
2. Körperliche Ertüchtigung der Mitglieder infolge der artgerechten Ausbildung von Hunden.

3. Die artgerechte Ausbildung gut sozialisierter, allgemein verträglicher und familientauglicher Begleithunde unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse in der Kynologie und der Verhaltenspsychologie.
4. Unterrichtung von Mitgliedern und Gästen über die artgerechte Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.
5. Älteren Menschen, körper- und geistig behinderten Menschen durch den Kontakt zu gut sozialisierten Hunden den Alltag zu verschönern.
6. Schul- und Kindergartenkindern den Kontakt zu Hunden zu ermöglichen, ihnen die Furcht vor Hunden zu nehmen und ihnen das richtige Verhalten im Umgang mit Hunden zu vermitteln.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Hundesport, den Tierschutz und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 15. November des Jahres jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder tierschutzrelevanten Verhaltens schuldig macht;
 - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Das Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern haben die Möglichkeit, zu einem reduzierten Beitrag ordentliches Mitglied zu werden. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag bezieht sich immer auf einen Hundehalter und einen Hund. Bei mehreren Hunden erhöht sich der Beitrag um den Betrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus fünf Mitgliedern besteht:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Schatzmeister/in ist der zuständigen Bank gegenüber zeichnungsberechtigt bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung. Diese Wahlordnung ist eine Anlage zur Satzung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung. Diese Wahlordnung ist eine Anlage zur Satzung.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Den Kassenprüfern ist hierzu Einsicht in alle von ihnen benötigten Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Trainer/in

1. Trainer/in kann nur ein Vereinsmitglied werden und wird vom Vorstand ernannt.
2. Jegliche Formen von Starkzwangmaßnahmen beim Hund sind untersagt.
3. Der/die Trainer/in ist für den reibungslosen Ablauf seiner/ihrer Übungsstunde/n verantwortlich und berechtigt, Teilnehmer bei grobem Fehlverhalten auszuschließen. Dies hat er/sie unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Vorstand zu melden.
4. Der/die Trainer/in ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz von Hilfsmitteln und Sportgeräten.

§ 13 Ausbildung

1. Bei der Hundeausbildung sowie beim Hundesport richtet sich der Verein nach den neuesten Erkenntnissen der Kynologie und Verhaltenspsychologie.
2. Jegliche Formen von Starkzwangmaßnahmen sind untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss.

3. Ziel der Ausbildung ist es, einen gut sozialisierten, allgemeinverträglichen und familientauglichen Begleithund zu bekommen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der „KYNOS STIFTUNG, Hunde helfen Menschen, Konrad-Zuse-Str. 3, 54552 Nerdlen/Daun zu.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Brühl, den 15.02.2013